



Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1685

-Tiestestraße -

Präambel

Aufgrund des §1 Abs. 3, §10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253) in der Neufassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1685 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die Flächen des Stadtgebietes, die wie folgt abgegrenzt sind: östliche Grenze des Grundstücks Kleine Düwelstraße 21, südöstliche Grenze des Grundstücks Große Düwelstraße 24, westliche Grenze des ehemaligen Güterbahnhofs Hannover-Süd, nördliche Grenze der Grundstücke Tiestestraße 14 und 8/10, Tiestestraße.

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz umrandet.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage A) einschließlich Beschreibung des Vorhabens (Anlage B) sowie die Ansichten des Vorhabens (Anlage C) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) zulässig. Werbeanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig

§ 4

Außerkräftreten von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der Bebauungsplan Nr. 620 vom 06.04.1977 außer Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Nach Mitteilung der Polizeidirektion Hannover ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombentrichtern zu rechnen. Eine Oberflächensondierung wird empfohlen.

Landeshauptstadt Hannover vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1685

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Süd
Hannover, .11.2006
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, .11.2006
Im Auftrag

(Dr. Schlesier)
Dr. Ing

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Einleitungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vombis..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... nach Prüfung der Anregungen die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am bekannt gemacht worden.

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)
